

DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum, 44777 Bochum

An die Vorsitzende des Ausschusses  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Frau Astrid Platzmann-Scholten

Rathaus, Zi. 49  
Willy-Brandt-Platz 2-6  
D-44777 Bochum

Telefon: 0234 – 910 1295  
Fax: 0234 – 910 1297  
eMail: linksfraktion@bochum.de  
Internet: linksfraktionbochum.de

Bochum, den 24.02.2016

**Änderungsantrag zu TOP 2.1., Beschlussvorlage 20160080  
(Feststellung grundsicherungsrechtlich angemessener Heizkosten)**

**zur 9. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 25.02.2016**

*Der Ausschuss möge beschließen:*

Der Beschlussvorschlag wird durch folgenden Text ersetzt:

Die Verwaltung wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit dem Mieterverein ein Verfahren zur Überprüfung hoher Heizkostenabrechnungen auf sachliche Richtigkeit und mietrechtliche Zulässigkeit zu entwickeln. Teil des Verfahrens soll außerdem sein, die Mietrechtsberatungen des Mietervereins sowie Energieberatungen für Leistungsempfänger\*innen einfacher zugänglich zu machen. Ziel ist unter anderem, dass die Behebung von baulichen Mängeln, die zu hohen Heizkostenrechnungen führen, mit Unterstützung des Mietervereins schneller erfolgt. Der unter TOP 3.1 der Sitzung vom 20.02.2008 gefasste Beschluss bezüglich einer im Regelfall vollständigen Übernahme tatsächlicher Heizkosten gilt weiter.

**Begründung:**

Der von der Verwaltung vorgelegte Vorschlag, den Bundesweiten Heizkostenspiegel zur Festlegung einer Nichtprüfungsgrenze heranzuziehen, stammt aus einem Gutachten der umstrittenen Beratungsagentur Rödl & Partner. Andere Empfehlungen aus dem Gutachten sind bereits zu Recht verworfen worden, da die angeführten angeblichen Einsparpotentiale als illusorisch bewertet wurden.

Das ist auch hier der Fall. Um die von Rödl & Partner genannten Kürzungen von 450.000 Euro jährlich durchzusetzen, müssten die übernommenen Heizkosten bei jeder der rund 1.800 von der

Überprüfung betroffenen Haushalte durchschnittlich um 250 Euro gekürzt werden. Die Folge eines so massiven Sozialkürzungsversuchs wäre eine Klagewelle gegen die Stadt mit großen Erfolgchancen für die Kläger\*innen. Daher ist kaum davon auszugehen, dass dies von der Verwaltung angestrebt wird.

Aber auch unabhängig von den illusorischen durch Rödl & Partner genannten Zahlen ist der Vorschlag nicht zielführend. Bereits im Jahr 2009 hat sich der Herausgeber des „Bundesweiten Heizkostenspiegels“ davon distanziert, dass Kommunen versuchen, den Heizkostenspiegel zur Beurteilung der Heizkosten von ALGII-Empfänger\*innen zu verwenden. In der Begründung heißt es:

*„Der Zweck von Heizspiegeln ist es, den Heizenergieverbrauch und die Heizkosten eines Wohngebäudes einzustufen. Die Einordnung eines Wohngebäudes in eine der vier Kategorien (niedrig, mittel, erhöht, zu hoch; 10-40-40-10 Prozent) erlaubt Rückschlüsse auf den wärmetechnischen Zustand der Immobilie. Zum individuellen Heizverhalten der Bewohner einer Wohnung liefert diese Einstufung keine Aussage. Heizspiegel sind grundsätzlich nur für zentral beheizte Wohngebäude und das Abrechnungsjahr anwendbar, das über den Vergleichswerten im Heizspiegel ausgewiesen ist. Sie sind nicht für die Einstufung einzeln beheizter Wohnungen (Erdgas, Strom) geeignet und auch nicht zur Bewertung der tatsächlichen Heizkosten einer Wohnung.“<sup>1</sup>*

Weiter weist der Herausgeber des Heizkostenspiegels ausdrücklich auf die vielfältigen Ursachen von hohem Heizkostenverbrauch hin: Häuser in schlechtem energetischen Zustand, Lage der Wohnung im Gebäude, defekte Bauteile (Fenster etc.), überhöhte durch den Vermieter bestellte Anschlussleistungen sowie unwirtschaftlicher Einkauf von Messdienst- sowie Wartungsleistungen.

Der Bundesweite Heizkostenspiegel ist zur Beurteilung des energetischen Zustands eines Gebäudes und zur Bestimmung von Modernisierungsbedarf gedacht. Statt einer wenig sachdienlichen Zweckentfremdung dieses Zahlenwerks zur Festsetzung einer Nichtprüfungsgrenze bieten sich sinnvollere Maßnahmen an, um bei hohen Heizkosten Abhilfe zu schaffen.

Die Verwaltung sollte in Zusammenarbeit mit dem Mieterverein ein Verfahren zur Überprüfung hoher Heizkostenabrechnungen auf sachliche Richtigkeit und mietrechtliche Zulässigkeit entwickeln. Gibt es Unregelmäßigkeiten, kann der Mieterverein im Namen der Mieter\*innen gegen unberechtigte Ansprüche vorgehen, die bisher im Regelfall einfach bezahlt werden. Teil des Verfahrens sollte außerdem sein, die Mietrechtsberatungen des Mietervereins sowie Energieberatungen für Leistungsempfänger\*innen einfacher zugänglich zu machen.

---

<sup>1</sup> Stellungnahme von co2online zu Heizspiegel und Hartz IV, online unter: <http://www.heizspiegel.de/service/hartz-iv/>.

Anders als durch die Drohung mit Leistungskürzungen gegen die Mieterinnen und Mieter würde ein solches Vorgehen dazu führen, die Ursachen von hohen Heizkosten dort zu bekämpfen, wo zumeist die Verantwortung dafür liegt.

Schon im Jahr 2013 hat das zuständige Landesministerium ausdrücklich erklärt, dass die Übernahme von Mitgliedsbeiträgen in Mietervereinen durch den Grundsicherungsträger möglich ist:

*„Die wohl praktikabelste Lösung ist die Zusammenarbeit des kommunalen Grundsicherungsträgers mit den örtlichen Mietervereinen. Insbesondere bei sog. ‚Problemimmobilien‘ können die Beiträge für einen Mieterverein im Rahmen der angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung gem. § 22 Abs. 1 SGB II vom kommunalen Grundsicherungsträger übernommen werden. Von Seiten der Mietervereine kann dann eine umfassende Beratung und ggf. auch Vertretung (auch in gerichtlichen Verfahren) der Betroffenen vorgenommen werden.“<sup>2</sup>*

Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, die bestehende Möglichkeit, Beratungsscheine bei der Arbeitslosenberatung des evangelischen Kirchenkreises zu erhalten, zu einer Übernahme der Mieterverein-Beiträge durch den Grundsicherungsträger auszubauen. So kann eine umfassendere und regelmäßige Beratung zum Regelfall werden, die den Interessen der Mieter\*innen und des Grundsicherungsträgers gleichermaßen nützt.

Gültaze Aksevi

FdR: Anke Pfromm

---

<sup>2</sup> Arbeitshilfe: Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach §22 SGB II (6. Aufl. 2013), S. 98.